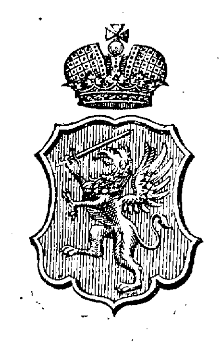
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 5. Января.

№ 2. **Mittwoch, den 5. Januar.** **1866.**

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem unter Dubbeln gearbeitet habenden Zimmermann **Dawe Behrsing**, dessen Hingehörigkeit unbekannt ist, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 3887.

Da Zufolge Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs das dem verabschiedeten Gemeinen des Archangelschen Infanterie-Regiments **Carl Johann Krenk** am 15. August 1859 sub Nr. 272 ertheilte **Quittungsbüchlein** zum Empfang einer jährlichen Unterstützung von 3 Rbl. 50 Kop. zum Besten seines Sohnes Johann, nachdem die letzte Auszahlung für die zweite Hälfte des Jahres 1864 stattgefunden hat, **abhanden gekommen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Quittungsbüchlein kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und dem Livländischen Gouvernements-Militair-Chef übersandt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3890.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge § 18 des revidirten, im vorigen Jahre bestätigten Statuts des **in der Stadt Riga im Jahre 1765 gestifteten Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer der im Bereiche der inneren Stadt belegenen steinernen Gebäude** sollen zur Bildung eines Fonds und Vermeidung einer Repartition alljährlich $^1/_{20}$ pCt. oder 50 Kop. **pro mille** des Taxationswerthes von jedem versicherten Gebäude zur Casse des Vereins eingezahlt werden.

Auf Grund dessen werden die Herren Hausbesitzer der inneren Stadt von der Administration des Vereins hierdurch aufgefordert, nach Anleitung des § 22 des Statuts, die von ihren versicherten Immobilien für das Jahr 1866 zu entrichtenden **Beiträge bis zum Schlusse des Februarmonats** d. J. bei der Administration im Rathhause, im Locale einer Löblichen Quartier-Verwaltung täglich zwischen 12 und 2 Uhr Vormittags, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen, widrigenfalls bei Nichteinhaltung dieses Termins die in den §§ 22 bis 24 festgesetzten Maßnahmen zu ergreifen sein werden.

Jedem der Herren Hausbesitzer wird eine gedruckte Anzeige über den Betrag des zu leistenden Jahresbeitrages zugestellt werden. Die Administration.

Riga, den 3. Januar 1866. Nr. 1.

На основаніи § 18 вновь разсмотрѣннаго и утвержденнаго высшимъ начальствомъ въ прошломъ году Устава Общества взаимнаго страхованія отъ огня каменныхъ строеній, состоящихъ во внутреннемъ городѣ, для образованія капитала и для избѣжанія разкладки суммы вознагражденія въ случаѣ пожара, имѣетъ быть вносимо ежегодно въ Кассу Общества по $^1/_{20}$ проц. или 50 коп. съ каждой тысячи рублей оцѣночной суммы застрахованнаго строенія.

Вслѣдствіе того Правленіе Общества симъ приглашаетъ Г. домовладѣльцевъ внутренняго города согласно § 22 Устава вносить слѣдующій съ ихъ застрахованныхъ имуществъ за 1866 годъ сборъ непремѣнно до конца Февраля мѣсяца сего года при прошеніи въ Ратгаузѣ въ помѣщеніи Рижскаго Квартирнаго Правленія ежедневно отъ 12 до 2 часовъ, съ полученіемъ на оный квитанцій, въ противномъ случаѣ при несоблюденіи этого срока принимаемы будутъ означенныя къ §§ 22 до 24 Устава мѣры.

Каждому домовладѣльцу доставлено будетъ печатное объявленіе о количествѣ годоваго сбора. Правленіе Общества.

Рига, 3. Января 1866 года. № 1.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät der Herr **Dmitry von Dittmar** auf das im Pernauschen Kreise und Michaelisschen Kirchspiele belegene **Gut Kaima** um eine Dahrlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. December 1865. Nr. 3821. 2

Edictal-Citation.

Wenn das Domicil des ehemaligen Romeskalnschen **Jacob Swikkis** diesem Kreisgericht unbekannt ist, so werden sämmtliche Behörden und Verwaltungen hiemit aufgefordert, dem Jacob Swikkis im Betreffungsfalle anzudeuten, wie derselbe in Sachen seiner wider die Romeskalnsche Gutsverwaltung in pcto Forderung sich unfehlbar am 21. Februar 1866 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisgerichte einzufinden hat, widrigenfalls derselbe nicht weiter in der qu. Sache gehört und Acta delirt werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht
am 4. December 1865.

Nr. 3834.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen, kraft dieses Proclams Alle und Jede welche an das zufolge des am 3. August d. J. sub Nr. 75 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 23. Juni d. J. sub Nr. 2679 den gegenwärtigen Supplicanten, nämlich der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und dem Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthume adjudicirte und zugeschriebene, im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Inzeem mit Kruednershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Inzeem mit Kruednershof aus seinem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypotheken-Verbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf diesem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification des derzeit als Besitz- und resp. Schulddocument extradirten, jedoch nach Anzeige der Supplicanten abhanden gekommenen Kreposteremplars des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Erbinteressenten, nämlich dem Herrn Estländischen Civil-Gouverneuren und Ritter, Gotthard Wilhelm Baron Budberg, dem Herrn General-Majoren und Ritter Carl Baron Budberg, dem Herrn dimittirten Obristen und Ritter Theodor Otto Baron Budberg, den unmündigen Kindern des derzeit bereits verstorbenen Obristlieutenants und Ritters Leonhard Baron Budberg, der Frau Margaretha von Lilienfeld geb. Baronesse von Budberg und der Baronesse Sophie von Budberg, als Verpfändern und eventuellen Verkäufern, und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack, als Pfandnehmern und eventuellen Käufern, über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, oder aber wider die nachgesuchte Mortification und Deletion des laut solchen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts der dreien obgedachten Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesenen, am 20. September 1823 specialiter ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigten Pfandschillingsrestes von 6000 Rbl. S. und des darüber etwa vorhandenen Documents formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Pfandbriefsforderung und der sonstigen auf beregtes Gut speciell ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich des Gutes Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen innerhalb

der Demarcationslinie belegenen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867, — rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion des extradirten Krepostexemplars des oberwähnten, am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts und des obgedachten, den drei Gebrüdern Baronen von Budberg zuständig gewesenen am 20. September 1823 ingrossirten Kaufschillingsrestes von 6000 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen erkannt, der obgedachte, den drei Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesene, am 20. September 1823 auf das Gut Inzeem mit Kruednershof ingrossirte Pfand- und eventuelle Kaufschillingsrest von 6000 Rbl. S. für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, desgleichen das derzeit als Schuld- und Besitz-Document extradirte Krepostexemplar des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Cohinteressenten und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten auch gleichzeitig ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und an Stelle desselben ein neues Krepostexemplar mit Bemerkung der vorgedachten Deletion von 6000 Rbl. S. und Bemerkung des an die Jenny von Budberg geb. von Vegesack aus beregtem Contracte per cessionem übergegangenen, ursprünglich der Baronesse Sophie von Budberg zuständigen, am 20. September 1823 ingrossirten, annoch bestehenden Pfandschillingsrestes von $6637\frac{1}{2}$ Rbl. S. als Forderungsdocument ausgereicht, endlich auch das zu dem Gute Inzeem mit Kruednershof gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Aubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien Inventarium sich ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die rechtmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Inzeem mit Kruedenershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5578. 3

Riga-Schloß den 20. December 1865.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Staatsrath und Ritter, dimittirte Kreisdeputirte Victor von Aderkas als Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rosenhof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das **zum Gehorchslande des Gutes Rosenhof gehörende Grundstück Allakulla-Jacob** (Nobi), groß 20 Thl. auf den Raugeschen Bauern Mango Undritz für den Preis von 2600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Mango Undritz als freies von allen auf dem Gute Rosenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, das beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll

Dorpat-Kreisgericht, am 29. November 1865.

Nr. 3197. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths **Carl von Sengbusch**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Bernhard von Aspegren am 16. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 10. Juni a. pr. sub Nr. 53 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Ronneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene **Gut Lubar mit Gresten** nebst Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör oder an die früheren Besitzer des Gutes Lubar mit Gresten weiland Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Bernhard Carl Adolph von Aspegren und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Anna geb. von Swenske resp. an deren Nachlässe als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, das Gut Lubar mit Gresten resp. das Gut Groß-Congota annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten längst liquidirten resp. erloschenen Verhaftungen, nämlich:

I., aus dem am 9. November 1820 sub Nr. 233 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten, und zwar:

1) rücksichtlich des nach denselben dem Pfandgeber schuldig verbliebenen Pfandschillingsrestes, über welchen contractlich zum Besten des eventuellen Verkäufers bis zur Berichtigung auf dem Gute ruhen bleibende Obligationen ausgestellt werden sollen,
2) rücksichtlich des von dem Pfandnehmer für seine Gefahr übernommen gewesenen Grenzstreites mit dem Gute Martzenhof,
3) wegen der für drei bei dem Gute angeschrieben gebliebene von Wriesbergschen Erbleute daselbst einstehend gebliebenen 300 Rbl. Bco. Ass.; —

II. aus dem am 15. October 1824 sub Nr. 72 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte über das Gut Lubar mit Gresten und zwar wegen der von Pfandnehmern als eigene Schulden übernommenen Forderungen:

1) des Herrn Kreisdeputirten und Ritters Friedrich von Grote von 11,000 Rbl. S.
nebst rückständigen Renten 660 " "
2) des Herrn Majors C. H. Berens von Rautenfeld von 5800 " "
nebst rückständigen Renten von 348 " "
und 10 Rbl. S. Angabekosten.
welche Forderungen im bezüglichen Proclam angegeben und mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 23. Januar 1828 sub Nr. 165 vorbehalten worden ist, —
3) wegen des dem Herrn Verpfänder bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Pfandschillingsrestes von 748 Rbl. S.;

III. aus dem am 25. April 1835 als Kaufcontract corroborirten Pfandcontracte über das Gut Lubar mit Gresten, nämlich:

1) rücksichtlich der dem Verkäufer bei Unterschrift des Contracts zu zahlen gewesenen Kaufschillingsquote von 7500 Rbl. S. nebst Renten,
2) rücksichtlich der bei Uebergabe des Gutes zu zahlen gewesenen Quote von 8500 Rbl. S. sammt Renten; —

IV. aus dem am 18. December 1814 ingrossirten Vergleiche zwischen dem Herrn Collegien-Assessor Wriesberg und dem Aeltesten Klein wegen der Ansprüche des Gutes Lannekaln an das Gut Lubar mit Gresten rücksichtlich des zu Lubar vertauschten Bikus-Gesinde und der dem Gute Lannekaln für dasselbe zu zahlenden Pacht, — und endlich

V. wegen des über das im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Groß Congota abgeschlossenen resp. am 2. August 1849 sub Nr. 36 und am 30. October 1850 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, dessen Verhaftungen in Folge hofgerichtlichen Abscheides vom 25. August 1865 sub Nr. 3152 bereits delirt sind; Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, so wie wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauland festgestellten Grundstücke des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V erwähnten Schulden und Verhaftungen nebst sämmtlichen sub I bis incl. V aufgeführten Documenten formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Lubar mit Gresten oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich der auf dem Gute Lubar mit Gresten bereits ruhenden Pfandbriefsschuld oder künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, endlich mit Ausnahme der Inhaber der in dem oberwähnten, am 10. Juni a. pr. corroborirten Kauf-Contracte als Kaufschillingsrückstände bezeichneten und durch ingrossirten Obligationen besicherten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der früheren Besitzer dieses Gutes resp. deren Nachlässe und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Lubar mit Gresten aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Lubar mit Gresten ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification resp. Deletion der oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 16. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, — nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Lubar mit Gresten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Hofrath Carl von Sengbusch,

frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I bis incl. V aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und delirt, so wie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Lubar mit Gresten belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Lubar mit Gresten ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute bereits ruhende Pfandbriefsschuld oder diesem Gute künftig noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Lubar mit Gresten lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lubar mit Gresten gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländerrien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 16. December 1865.

Nr. 5465. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Bauern **Michael Plahn,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Owerlack** und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Bauern Michael Plahn mittelst am 1. September 1865 zwischen ihm, als Käufer, und dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 11. November 1865 sub Nr. 95 bei diesem Hofgerichte mit Vorbehalt der unalterirten Rechte der Ingrossarien des Gutes Owerlack corroborirten Contracts für die Summe von 1542 Rbl. 50 Kop. S. und für die alljährliche Lieferung von 10 Liespfund Fischen bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Owerlack belegenen **Gesindesstelle Liewa** genannt Planhof nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth und gegen die Ausscheidung dieser Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien oder Ansprüche und Forderungen an die besagte Gesindesstelle, an die zu derselben gehörigen Nebengebäuden und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. juris Georg Philipp von Stryk rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben, resp. dem Besitzer des Gutes Owerlack in den Punkten 3 und 4 des obgedachten Contracts zugesicherten Fischlieferung und vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kauf-Objecte, als auf einem Hofesland-Grundstücke, lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der von dem Bauern Michael Plahn mit dem Erbbesitzer des Gutes Owerlack, Dr. juris Georg Philipp von Stryk über die oberwähnte Gesindesstelle nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofesland-Bestandtheil des Gutes Owerlack bildende Gesindesstelle Liewa genannt Plahnhof nebst allen zu derselben gehörigen Nebengebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien in dem Hakenanschlage von 5 Thalern 6 Groschen Landeswerth nicht nur dem Bauern Michael Plahn zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Vereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 11. November d. J. sub Nr. 95 ausgesprochenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 11. November d. J. sub Nr. 95 corroborirten Kaufcontracte von dem Bauern Michael Plahn ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 20. December 1865.

Nr. 5630. 2

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schmiedemeisterswittwe **Maria Schwertschewsky geb. Jacowlew** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- sowie etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen, sondern mit jedweden Anspruch abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1664.

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865. 2

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des zu Rewold verstorbenen Müllermeisters und Lemsalschen Bürgers **Alexander Reichardt** rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 23. Februar 1867 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder wenn solches gesetzlich gestattet, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre vermeintlichen Anforderungen geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Alexander Reichardt verschuldet sind oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Kirchspielsgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hieselbst einzuliefern. 2

Kidjerw, den 29. November 1865.

Nr. 2120.

Torge.

Рижское Окружное Интендантское Управленіе объявляетъ, что на поставку провіанта въ сухопутные магазины и пункты Лифляндской и Курляндской губерній на 1866 годъ назначено Военнымъ Совѣтомъ произвѣсти рѣшительный торгъ безъ переторжки въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ 14. будущаго Января мѣсяца вовсемъ согласно утвержденнымъ кондиціямъ, которыя можно видѣть ежедневно въ присутственное время въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи такъ равно и качества провіанта и сроки поставки. Торги эти будутъ производиться изустно и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленіи во всемъ на основаніи объявленія Военнаго Министерства о порядкѣ заготовленія провіанта и овса на 1866 годъ, которые желающіе участвовать въ торгахъ могутъ читать также ежедневно въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи.

Рига, 30. Декабря 1865 года. № 9918. 2

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему 3. Сентября состоявшемуся, назначило въ Присутствіи своемъ, на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго одно-этажнаго, съ подвалами дома, съ пятью при нимъ лавками, Полоцкой купчихи нынѣ покойной Бейли Рохи Шиковой, состоящаго въ г. Полоцкѣ, 1. кварталѣ, на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 694, на собственной землѣ коей 46 кв. саж., оцѣненнаго въ 1160 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненіе числящейся на содержателяхъ въ Кіевской губерніи акцизныхъ съ вина сборовъ съ 1859 по 1863 годъ купцахъ: Балаховскомъ, Скловскомъ и Карницкомъ недоимки 9996 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Рравленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

№ 11,216 b. 2

Витебско Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 1. Февраля 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Бялыничи съ фольваркомъ Хотимщина и корчмами Бялыничи и Безуня, состоящаго въ 1. станѣ Витебскаго уѣзда помѣщика Феликса Почобута, заключающаго въ себѣ земли 779 дес. 1797 саж.; кромѣ сего помѣщику Почобуту слѣдуетъ выкупной суммы за крестьянскіе надѣлы до 10348 руб. 73 коп. Имѣніе это оцѣнено, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 13,955 руб., и продается на удовлетвореніе долговъ Почобута, именно частныхъ: Титулярной Совѣтницѣ Эмиліи Жуковской, по обязательству 1300 руб. съ процентами, и дворянину Францу де-Липпе-Липскому, по сохранной роспискѣ 300 руб. и казенныхъ: а) Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по двумъ займамъ 5037 руб. 3 коп.; б) Витебской Коммисіи Народнаго Продовольствія продовольственной ссуды, изъ капитала Витебской губерніи 372 руб. 94 коп. изъ капитала другихъ губерній 4463 р. 83¼ к. и 1008 пудовъ ржаной муки и в) по Витебскому Уѣздному Казначейству податей и земскихъ повинностей 883 руб. 1 коп.; ссуды Государственному Казначейству, къ неотложному взысканію 51 руб. 87 коп. и по разсрочкѣ въ будущихъ годахъ капитала 490 руб. 96 коп. и неокладныхъ сборовъ 67 руб. 70½ коп., а также въ виду Губернскаго Правленія имѣется частный долгъ мѣщанину Ѳома Зазюлину, по обязательству въ 300 руб., и того частныхъ долговъ 1900 руб. и казенныхъ 11,367 руб. 34¾ коп. с. и 1008 пудовъ ржаной муки.

Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

№ 11403. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Zur Cholera.

Ein renommirter Pariser Arzt, der Dr. A. de Grand-Boulogne, giebt eine Anleitung zur Erkennung der ersten Symptome der Cholera und zu ihrer Heilung. Nachdem vorerst französische Tages- und Wochenschriften, sodann auch mehrere deutsche Blätter dieselbe veröffentlicht haben, so dürfte die nachstehende Mittheilung jener Instruction um so mehr am Platze sein, als dadurch Jeder in den Stand gesetzt wird sich selber Hülfe zu schaffen, vorzüglich aber von Anfang an und für den Fall die geeigneten Mittel anzuwenden, wenn, wie dies vornehmlich auf dem Lande häufig genug vorkommen mag, nicht sofort ärztliche Hilfe zu beschaffen ist.

Dr. A. de Grand-Boulogne schreibt über die Symptome, welche der Cholera vorangehen und die Mittel, sie zu erkennen und ihren Fortschritt zu hemmen, in wortgetreuer Uebersetzung Folgendes:

„Zeuge von vierzehn Choleraepidemien, mache ich mir zur Aufgabe, in kurzen Worten Alles zu sagen, was über die ersten Anzeichen dieser Krankheit zu wissen von Wichtigkeit ist. Man kennt nichts über die Ursache und die innerste Natur der Cholera. Ebensowenig hat man ihre Behandlungsweise ergründet für die Fälle, wo man unter Vernachlässigung der ersten Anzeichen, dem Uebel Zeit läßt, mit dem charakteristischen Ensemble seiner schreckenerregenden Symptome sich zu verbreiten. Aber wenn es über die menschliche Wissenschaft hinausgeht, einen Kranken zu retten, dessen Extremitäten kalt und blau, dessen Haut klebrig, dessen Stimme am Erlöschen und dessen Puls unfühlbar ist, so ist andererseits die Heilung eines Cholerakranken sehr leicht, wenn man zeitig genug bei ihm erscheint. Das Leben hängt hierbei also von der rechtzeitigen Anwendung der geeigneten Hilfsmittel ab.

In der ersten Stunde ist die Heilung eine gesicherte, in der vierten der Tod fast gewiß. Die Aerzte der Hospitale und der Hilfsstationen sehen die Kranken meistens in der vierten Stunde; daraus erklärt sich die schreckbare Ziffer der Sterblichkeit. Der größte Dienst, der einer von der Cholera bedrohten Bevölkerung geleistet werden kann, besteht nicht so sehr darin, die Hilfe zu vervielfältigen, als Jedwedem die Mittel an die Hand zu geben, sein eigener Arzt zu sein. Gerade darin besteht der Zweck dieser kurzen Instruction.

Die plötzlichen Fälle sind sehr selten. Neunzehnmal von zwanzig beginnt die Krankheit mit einer Diarrhöe. Ist diese die Cholera oder ist sie es nicht? — Die zu beobachtende Behandlung beruht ganz auf dieser Unterscheidung. — Zur Zeit der Epidemie ist es nöthig, aufmerksam das geringste Abführen zu beobachten. Sind die Excremente gelb, grünlich oder braun, sind sie mehr oder weniger gebunden und consistent, so ist die Diarrhöe eine schleimige oder gallige und mit keiner Gefahr verbunden. Reiswasser mit Gummi, einige Tropfen Laudanum in einem halben Glase Zuckerwasser reichen zu ihrer Stillung hin. Wenn die Entleerung in einer wässerigen Materie besteht, ähnlich sehr dünnem Kaffee mit Milch, oder Reiswasser mit geronnenen Theilen oder ohne diese, wenn sie dem Spülwasser oder Thee gleicht, der durch einige Tropfen Milch getrübt ist: — wie sonst auch der allgemeine Zustand des Betroffenen sein mag, ob er weder Schmerz noch Schwäche verspürt, er befindet sich unter dem Einflusse der Epidemie, er hat die Cholera. Was ist unter diesen Umständen zu thun?

Die weitere Ausbildung der Krankheit muß verhindert werden und nichts ist leichter wie das. Man bereitet recht schnell eine reichliche Menge von Pfeffermünzthee und trinkt davon jede Viertelstunde eine halbe Tasse recht heiß und nach Belieben gezuckert, mit Zufügung von zwei Eßlöffeln Rum oder altem Cognac und zwanzig Tropfen Zimmttinctur. Man geht mit raschen Schritten im Zimmer herum und sucht durch angestrengte Bewegung den Schweiß hervorzurufen. Fühlt man sich jedoch schwach und matt, so legt man sich ins Bett; man nimmt ein Klystier von einem halben Glase frischen Wassers und einem Theelöffel Schwefeläther und bleibt warm zugedeckt liegen, wie beim Schwitzen. — Man setzt das Trinken des alkoholisirten und aromatisirten Thee's so lange fort, bis die Stuhlgänge aufgehört haben. In der großen Mehrzahl der Fälle wird dieser Erfolg in weniger denn drei Stunden vollständig erreicht sein. Wenn das genannte Getränk einen Anfang von Trunkenheit hervorbringen sollte, so darf man sich dadurch nicht beunruhigen lassen. Es ist dies im Gegentheil ein gutes Zeichen; jede Gefahr ist abgewendet.

Wenn sich ausnahmsweise Erbrechen hinzugesellt, so unterläßt man das Theetrinken, nimmt dagegen jede Viertelstunde ein Gläschen alten Cognac oder grüne Chartreuse (Chartreuse verte), während man den Durst durch einige Schlucke Selterswasser löscht. Hat man Eis, so kann man davon einige kleine Stücke im Munde schmelzen lassen. Das Erbrechen macht ferner noch den Gebrauch von großen Senfpflastern nöthig, die man auf den Magen und Bauch legt und so lange liegen läßt, bis die Haut sich röthet und der Kranke ein lebhaftes Brennen verspürt.

Mit diesen so einfachen und einem Jeden zugänglichen Mitteln besiegt man leicht die ersten Symptome der Cholera.

In Bezug auf die charakteristischen Phänomen des eisigkalten Zustandes ist es schwierig, mit wenig Worten eine gute Behandlungsweise anzugeben. Die Fälle sind verschieden, ebenso die Behandlungsweise. Im Allgemeinen ist man jedoch ziemlich sicher, das Richtige zu treffen, wenn man aromatischen, alkoholisirten Thee trinkt, kalte, stark ätherisirte Klystiere nimmt, den Körper entweder mit trockenen wollenen Tüchern oder mit aromatischen Tincturen von Kampher, Lavendel ꝛc. kräftig reibt, wenn man endlich den Körper knetet oder künstlich erwärmt, kurz, wenn man Alles zur Anwendung bringt, was den Blutumlauf lebhafter zu machen und die Nerven zu erregen im Stande ist.

Sobald der Kranke in das Stadium der Genesung eintritt, muß man ihm Nahrung reichen; zuerst giebt man ihm Bouillon, die sorgfältig von allem Fett befreit ist, dann Suppen und nach 24 Stunden eine kräftige Nahrung, hütet sich aber wohl, den Magen zu überladen.

Während der Dauer der Epidemie darf man die gewohnte Lebensweise nicht verändern, vorausgesetzt jedoch, daß sie mit einer vernünftigen Diät übereinstimmt. Es liegt auf der Hand, daß man jegliche Art von Ausschweifung vermeiden muß. Man darf Obst essen, aber mit Mäßigkeit. Die Männer thun gut, nach der Mahlzeit ein Gläschen Liqueur zu nehmen, während die Frauen im Laufe des Abends Pfeffermünzthee trinken, vorher aber ein Stückchen Zucker mit 8 Tropfen Aether nehmen."

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. Januar 1866.

Bekanntmachungen.

Stand der Rigaer Börsenbank am 31. December 1865.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapier und Waaren.	2,816,405	Rbl.	S.	6	K.
Wechsel-Portfeuille . . .	388,499	„	„	35	„
Diverse Debitores . . .	75,641	„	„	8	„
Inventarium	5,400	„	„	—	„
Werthpapiere	679,510	„	„	72	„
Zinsen auf Einlagen . . .	62,388	„	„	71	„
Unkosten für Gagen, Miethe Porto ꝛc.	10,921	„	„	79	„
Cassa-Bestand	554,915	„	„	51	„
	4,593,682	Rbl.	„	22	K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl.	S.	—	K.
Reserve-Capital	1,847	„	„	86	„
Einlagen	2,425,005	„	„	98	„
Diverse Creditors	1,331,456	„	„	52	„
Zinsen auf Werthpapiere .	20,955	„	„	57	„
Zinsen und Gebühren . .	141,892	„	„	89	„
Giro-Conti	292,523	„	„	40	„
Rigasches Reichsbank-Comptoir	280,000	„	„	—	„
	4,593,682	S.-Rbl.		22	K.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3. Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.;
für den Bankschein Lit. D. $5^{4}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{4}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. F. mit Coupons und jederzeit freistehender 6monatl. Kündigung 5 pCt. pro anno,
für Darlehen gegen Hypotheken $7^{1}/_{2}$ pCt. pro anno,
„ „ „ Waaren 7 „ „
„ „ „ Werthpapiere $6^{1}/_{2}$ „ „
„ „ auf gegenseitigen Ruf $6^{1}/_{2}$ „ „
„ Wechsel . . . . . $6^{1}/_{2}$—7 „ „

Ferner zeigt die Börsen-Bank an, daß sämmtliche Coupons der Russischen Staats-Anleihen, sowie die der Livländischen, Estländischen und Kurländischen Pfandbriefe, der Communal-Anleihen und der von der Regierung garantirten Actien vor dem Verfalle von ihr discontirt werden. Gleichzeitig übernimmt die Bank auch die Einkassirung sämmtlicher Coupons- und Devidenden-Zahlungen und berechnet hierbei:

für die in Riga zahlbaren ¼ % und
„ „ auswärts „ ½ % Provision.

Endlich bringt die Börsen-Bank wiederholt zur Kenntniß des Publicums, daß sie zufolge Uebereinkommen mit der St. Petersburger Privat-Handels-Bank Anweisungen auf St. Petersburg zu nachfolgenden Sätzen ausgiebt:

von Rbl.	100	bis Rbl.	5,000	à	⅛ %
„ „	5,001	„ „	15,000	„	1 ‰
„ „	15,000	„ „	30,000	„	15 R. f. jed. Betrag,
über „	30,000			„	½ ‰

Das Directorium.

Die Administration des **v. Grote**'schen

Familien-Legats

bringt zur Kenntniß der Interessenten, daß die **Jahres-Sitzung** desselben am 10. Februar a. c., Nachmittags um 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths v. Grote Jacobsgasse Nr. 20, stattfinden wird. 1

Das Gut **Rawasar,** am rechten Ufer des Pernau-Flusses, gegenüber der Stadt Pernau gelegen, soll vom Frühjahr 1866 ab **verarrendirt** oder auch **verkauft** werden. Auskünfte erhält man mündlich auf dem Gute Rawasar. 1

Angekommene Fremde.

Den 5. Januar 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Habich von Cassel; Hr. Kaufmann Mann von Barmen; Hr. Kaufmann Dawidow von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Lehmann, Hr. Richter von Glogau.

Hotel garni. HH. Barone v. Kloppmann, v. Korff und v. Rahden von Mitau; Hr. Agronom Arnheim aus Kurland; Hr. Kaufmann Balk aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Lieut. Narkewitsch von Doblen; Hr. Revisor Nettenberg von Wolmar; Hr. Lieut. N. v. Helmersen aus Livland.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Karl Heinrich Griper, Ernst Gustav Griper, Gustav Gnedde, Osip Alexejew, Nikolai Ossipow, Alexander Ferdinand Trautmann, Nicolai August Kirstein, Peter Abramow, Sawely Iwanow Badrow, Simon Abraham Cherubin, Jacob Jansohn, Andreas Gottfried Michelson, Friedrich August Sprink, Abram Itzkowitsch Sedlig, Andreas Theodor Beckmann, Andrey Pawlow Bayschnikow, Peter Koffsky, Martin Sergewitsch, Janne Likkusch genannt Frey, Jacow Iwanow Borodow, Karp Silin Semenow, Christian Jürgensohn, Carl Attup genannt Grutzky, Carl Friedrich Petrowitz, Leberecht Otto Schwartz, Carl Georg Groth, Laser Schoim Aronsberg, Alexander Berg, Hirsch Schmul Blankenstein, Ignatjew Franzew Bogdanowitsch, August Wahwul, Friedr. Carl Jaskowsky, Nikifor Schablinsky, Heinrich Müller, Carl Berner, Carl Robert Pierang, Alexander Jegorow Borissow, Gottfried Heinrich Freymann, Friedrich Rohde, Iwan Gawrilow Wolgin, Johann Georg Beckmann, Michael Siering, Konstantin Iwanew Schakowsky, Sergei Petrow Strogonow, Karl Otto Schmit, Behr Jankel Perlmann, Paul Petrow Selikowsky, Fritz Niclas Bielchen, August Helwig, Alfred Schirin, Johann Woldemar Zeschke, Christoph Eduard Klimping, genannt Adamowitsch, Wassil Anufrejew Turiky, Leibe Rochumowitsch Schlaum, Gottfried Jacob Hermann, Mark Dementjew Schukow, Ernst Reinhold Spriede, Johann Friedrich Capitulin Jürgenson, Johann David Herzberg, Heinrich Jürgensohn, Georg Ernst Reinh. Jürgensohn, Johann Berg, Wilhelmine Wilkens, Semen Federow Karnowsky, Wilhelm Georg Adolph Kruse,

nach anderen Gouvernements.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.